

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 354/95 DES RATES

vom 20. Februar 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 337/75<sup>(1)</sup> wurde ein Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung errichtet.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des genannten Zentrums muß angepaßt werden, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 wird Absatz 1 Unterabsatz 1 wie folgt geändert :

1. Im einleitenden Satz wird die Zahl „39“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
2. Unter den Buchstaben a), b) und c) wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. ALPHANDÉRY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 251/95 (ABl. Nr. L 30 vom 9. 2. 1995, S. 1).